

setzlichem Maßstab zugesichert (§ 15). Das Beschwerderecht wegen gesetzwidrigem Vorgehen einer Behörde (§ 19) und das Recht der Petition an den Landtag wurden gewährleistet; Voraussetzung war, dass sich ein Abgeordneter der Petition annahm (§ 20).⁶ Den Gemeinden wurde weitgehende Selbstverwaltung,⁷ freie Vorsteherwahl und das Recht der Bürgeraufnahme zugesichert, zugleich war die Niederlassungsfreiheit im ganzen Lande ausgesprochen (§ 22).

Das aktive und passive Wahlrecht besaßen alle männlichen Liechtensteiner, die im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte standen, im Land wohnten, wenigstens 24 Jahre zählten und «einen Beruf für sich auf eigene Rechnung» betrieben (§ 57). Ausgeschlossen vom Wahlrecht wurden neben Personen, die in Konkurs standen, sich in gerichtlicher Untersuchung befanden, verurteilt oder nur mangels an Beweisen freigesprochen waren, Armenunterstützung genossen oder bevormundet waren, vor allem auch solche, die «im dienstbaren Gesindeverhältnisse zu einer anderen Person» standen (§ 60). Somit war allen Knechten und Dienern das Wahlrecht vorenthalten. Ob das Kriterium des «Berufes auf eigene Rechnung» etwa auch Tagelöhner betraf, ist nicht ganz klar.⁸ Jedenfalls bedeuteten diese Bedingungen eine wesentliche Einschränkung des gleichen Wahlrechts, das man nicht mehr liberal nennen konnte.⁹ Gegenüber der von den Landständen noch in letzter Minute am 4. September 1862 beschlossenen erneuten Bindung des Wahlrechts an die Haushaltung¹⁰ führte es dennoch einen Schritt weg

6 In der Folge wurden denn auch Petitionen, die einfach an den Landtag gerichtet waren, zurückgewiesen; vgl. Landtagsprot. vom 11. Febr. 1863, LRA Landtagsprotokolle 1862 – 64.

7 Vorbehalten blieb ein Aufsichtsrecht der Regierung (§ 22b); zur Gemeindeordnung siehe unten S. 318 ff.

8 Dass Armengenössige ausgeschlossen blieben, beruhte auf der Vorstellung, dass die Volksvertretung vor allem die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu bewilligen habe und dass demzufolge jene nicht daran teilzunehmen hätten, die an den Staat nichts leisteten und sogar von ihm Unterstützung bezogen. Vgl. Huber III, S. 86.

9 Gerade diese Einschränkung wurde meistens von den Beurteilern der Verfassung von 1862 übersehen, weil das Wahlrecht 1878 demokratisiert wurde; so fiel das Urteil über die Verfassung von 1862 selber eigentlich zu günstig aus, siehe oben Anm. 2.

10 Siehe oben S. 280 Anm. 116.